



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2020

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Zug eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden (siehe auch Ziffer IV). Gemäss Art. 98 DBG sind auch die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig, wenn die oben genannten Vergütungen einer juristischen Person gutgeschrieben wird. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde vereinbart, dass in der Regel nur noch Personen der Quellensteuer unterliegen, wenn diese im Handelsregister eingetragen sind. Entscheidend sind jedoch die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder des Wohnortes des Salärempfängers.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen entrichtet werden. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Besteuerung der Verwaltungsräte

Der Quellensteuertarif solcher Entschädigungen beträgt ab der Steuerperiode 2020 25 %.

Besteuerung der Geschäftsführer

Wird die Arbeit physisch in der Schweiz ausgeführt, so sind die Arbeitstage in der Schweiz immer zum weltweiten Satz nach den Tarifen mit dem geltenden Quellensteuersatz zu besteuern. Dabei ist es bei den Geschäftsführern irrelevant, ob der Eintrag im Handelsregister vorliegt (Bundesgerichtsurteil 2C_662/2010 vom 23. März 2011 E.4). Als einzige Ausnahme gilt die Besteuerung der leitenden Angestellten mit Wohnsitz in Deutschland (Art. 15 Abs. 4 DBA siehe Detail im Informationsschreiben Verwaltungsräte).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- 1** Für die Abrechnung ist das amtlich erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden (Adresse siehe Ziffer VIII). Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare im Internet unter **www.zg.ch/tax (Quellensteuer)** herunter zu laden oder Online auszufüllen und einzureichen. Diese Daten können gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder verwendet werden.
- 2** Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.
- 3** Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung mit beiliegendem Einzahlungsschein. Der Quellensteuerbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu überweisen.
- 4** Die Unternehmungen als Schuldner der steuerbaren Leistung haben der Steuerverwaltung Zug das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular einzureichen. Sie haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer und haben Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 5** Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die Arbeitgebenden unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern ausstellen.

VII. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 32 99. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)**.

→ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

Umrechnungsbeispiel bei Nettoauszahlung

Eine Person im Verwaltungsrat erhält netto Fr. 5'000.–. Die Firma zahlt den Arbeitnehmenden die Sozialabzüge in der Höhe von 6,225 %. Ebenfalls übernimmt das Geschäft die Quellensteuerzahlungen ohne Verrechnung.

Aufrechnung der Sozialleistungen und Quellensteuer

Ausbezahlter Nettolohn	Fr. 5'000.–
Aufrechnung Sozialleistungen (6,375 % AHV- und ALV-Beiträge) plus Quellensteuer 25 % Nettolohn 31,375 %	
$\frac{5'000}{68,625 (100 - 31,375)} \times 100 =$	Fr. 7'285.95

Berechnung der Quellensteuer

25 % Quellensteuer der Bruttoentschädigung

7'285.95 x 25 % Fr. 1'821.50